Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/16 12Os16/89, 15Os40/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1989

Norm

StGB §143 Satz1 Fall2 B
StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

Eine Unvollständigkeit der Rechtsbelehrung in der Richtung, daß beim schweren Raub unter Verwendung einer Waffe deren Einsatz als Mittel der Gewalt oder Drohung nicht sämtliche Tatphasen begleiten muß, kann im Einzelfall einer Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung im Sinn des § 345 Abs 1 Z 8 StPO gleichkommen, sofern nach dem inkriminierten Tatgeschehen ein funktionstypischer Zusammenhang der Waffe mit der Gewaltanwendung oder Drohung in Betracht kommt, obwohl sie der Täter im Augenblick des Gewahrsamsbruchs nicht (mehr) in Händen hielt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 16/89
  Entscheidungstext OGH 16.03.1989 12 Os 16/89
- 15 Os 40/99
  Entscheidungstext OGH 06.05.1999 15 Os 40/99
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094169

Dokumentnummer

JJR_19890316_OGH0002_0120OS00016_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at